

RS OGH 1993/6/24 8Ob657/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1993

Norm

KSchG §6 Abs1 Z5

Rechtssatz

Die Vereinbarung der Tragung von anteiligen Wegerrichtungskosten durch den Käufer in einem Kaufvertrag stellt eine vertragliche Verpflichtung dar, dem Verkäufer die Kosten einer von diesem zu erbringenden Nebenleistung zu ersetzen. Der Anfall solcher bereits bei der Vertragsschließung auferlegten Kosten ist keine nachträgliche Entgelterhöhung. Was typischerweise zum Bereiche der geschuldeten Leistung gehört und dementsprechend typischerweise mit dem Preis entgolten wird, soll nämlich nicht zum Gegenstand gesonderter Kostenverrechnung gemacht werden, die überraschenderweise aus der Preiskalkulation ausgeklammert wird. Derartige Vorgangsweisen indizieren den Versuch einer Umgehung der Bestimmungen über die Preiserhöhungsklauseln.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 657/92

Entscheidungstext OGH 24.06.1993 8 Ob 657/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0065539

Dokumentnummer

JJR_19930624_OGH0002_0080OB00657_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at